



© picture alliance/Patrick Seeger/dpa

## Online-Kommentierung

### Phase 1

Antwort des Ministeriums

Phase 2

Beratung und Beschluss

Phase 3

Geltendes Gesetz

Phase 4

SOZIALES

# Änderung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes

Das Gesetz sieht Änderungen des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes, des Versorgungsverwaltungsgesetzes sowie des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes vor. Das Gesetz zielt insbesondere darauf ab,

- die Teilhabe für Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu verbessern,
- die Zuständigkeit der Versorgungsämter für die Anerkennung von Assistenzhunden nach der Assistenzhundeverordnung zu regeln sowie
- die landesrechtlichen Personalvorgaben für vollstationäre Pflegeeinrichtungen mit dem bundesrechtlich geregelten Personalbemessungsverfahren nach § 113c des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) zu harmonisieren.

---

## Information für Verbände und Organisationen ✓

Verbände und Organisationen, die von der nebenstehenden Regelung betroffen sind, werden in der Regel vom zuständigen Ministerium um eine schriftliche Stellungnahme gebeten (Verbändeanhörung). Sie können die Stellungnahme Ihrer Organisation hier auch verkürzt darstellen und verlinken. Bitte senden Sie dennoch Ihre vollständige Stellungnahme an das entsprechende Ministerium.

---

**Sie konnten den Gesetzentwurf bis zum 2. Mai 2023, 17 Uhr, kommentieren.**

[Gesetz zur Änderung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes \(PDF\)](#)

### KOMMENTARE



## zur Änderung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes

**Die Kommentierungsphase ist beendet. Vielen Dank für Ihre Kommentare!**

[\[...\]](#) **Alle Kommentare öffnen**

---

### 1. VON **MAREMA**



 26.04.2023  17:40

## Änderung des §10 Abschnitt 2

Im Abschnitt 2 des §10 werden Ausnahmen genannt, nach denen öffentliche Stellen nicht zur digitalen Barrierefreiheit verpflichtet sind. Das liest sich wie eine generelle Aushebelung der gesamten digitalen Barrierefreiheit. Direkt gesagt ist es ein Unding, dass Behörden festlegen können, welche Inhalte für Menschen mit Behinderung relevant, also interessant sind und welche nicht. Teilhabe heißt, 1 zu 1 beteiligt zu sein. Und alles, was Sehende lesen und nutzen können, muss auch für Menschen mit Behinderung zugänglich sein. Das an einem Kosten-Nutzen-Verhältnis festzumachen ist skandalös. Es zeigt, dass Aufklärung not tut. Barrierefreiheit von Anfang an mitgedacht, egal ob bei Webseiten, PDFs oder APPs, ist nicht teurer. Nur das Nachträgliche anpassen, verursacht Mehrkosten. Es mangelt an der Qualifizierung des Personals öffentlicher Stellen bezüglich den Vorgaben von Barrierefreiheit bei so ganz einfachen Dingen wie Word-Dokumenten, PDFs oder ähnlichen Programmen. Hier muss an der Stellschraube gedreht werden. Jede nicht barrierefreien Inhalte öffentlicher Stellen stellen eine Ausgrenzung von Menschen mit Behinderung und somit eine Diskriminierung dar. Meiner Meinung

nach widerspricht der Abschnitt 2 komplett dem Anliegen der EU-Norm und ist damit auf dem Rechtsweg anfechtbar.

Es ist gut, dass die Überwachungsstelle und die Schlichtung im Gesetz verankert werden. Allerdings muss die Überwachungsstelle mehr Handhabe bekommen, Versäumnisse bezüglich Barrierefreiheit öffentlicher Stellen zu sanktionieren.

 4  1

**Link dieser Seite:**

<https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/de/mitmachen/lp-17/aenderung-des-landes-behindertengleichstellungsgesetzes>